

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Schladming zum Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG, LGBl. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018:

Artikel 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2018 die Ferienwohnungsabgabe gemäß § 9b Abs. 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes – StNFWAG Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018 in folgender Höhe festgesetzt:

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	bis höchstens € 200,00
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ²	bis höchstens € 270,00
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	bis höchstens € 340,00
d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ²	bis höchstens € 400,00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 14. Sept. 2016 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming beschlossene Ferienwohnungsabgabeordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Jürgen Winter)

Angeschlagen: 27.07.2018

Abgenommen: 10.08.2018